



«Greenwashing» im Verein Übungen im Personenrecht FS 2024 – Gruppe 4 (Vereinsrecht)



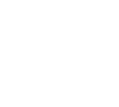
Mi. 28. Februar–17. April 2024, 08.15–09.45 (ohne Pause)

Dr. iur. Claude Humbel, LL.M. (Berkeley), Rechtsanwalt



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät





Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

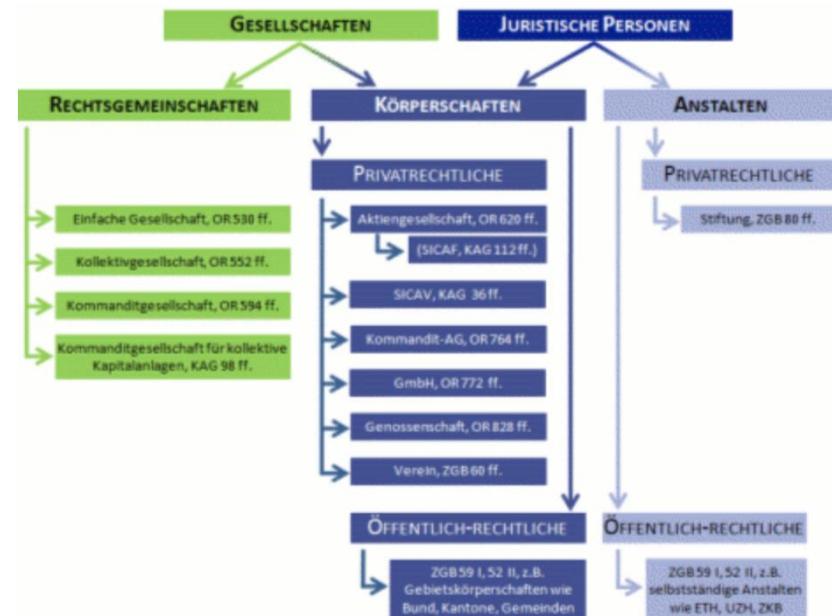
I. Problemstellung

- Der SUV ist ein Verein, also eine **körperschaftlich organisierte juristische Person** i.S.v. Art. 52 ff. i.V.m. Art. 60 ff. ZGB (s. sogleich)
- Eine **Körperschaft** ist der Zusammenschluss von natürlichen oder juristischen Personen. Sie sind
 - grds. «demokratisch» organisiert und
 - haben Mitglieder, die nach Massgabe ihrer Beteiligung über die Errichtung, Zielsetzung und Beendigung ihrer Personengesamtheit entscheiden
- **Juristische Personen** werden nicht gesetzlich umschrieben, aus Art. 53 ZGB ergeben sich nur Negativumschreibungen: Ihr kommen «alle Rechte und Pflichten» zu, die keine menschlichen Eigenschaften voraussetzen

Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

I. Problemstellung

- Gesellschaften werden anhand ihrer «**Rechtspersönlichkeit**» unterschieden
 - Hat eine Gesellschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit, spricht man von einer juristischen Person
 - Sonst von einer Rechtsgemeinschaft

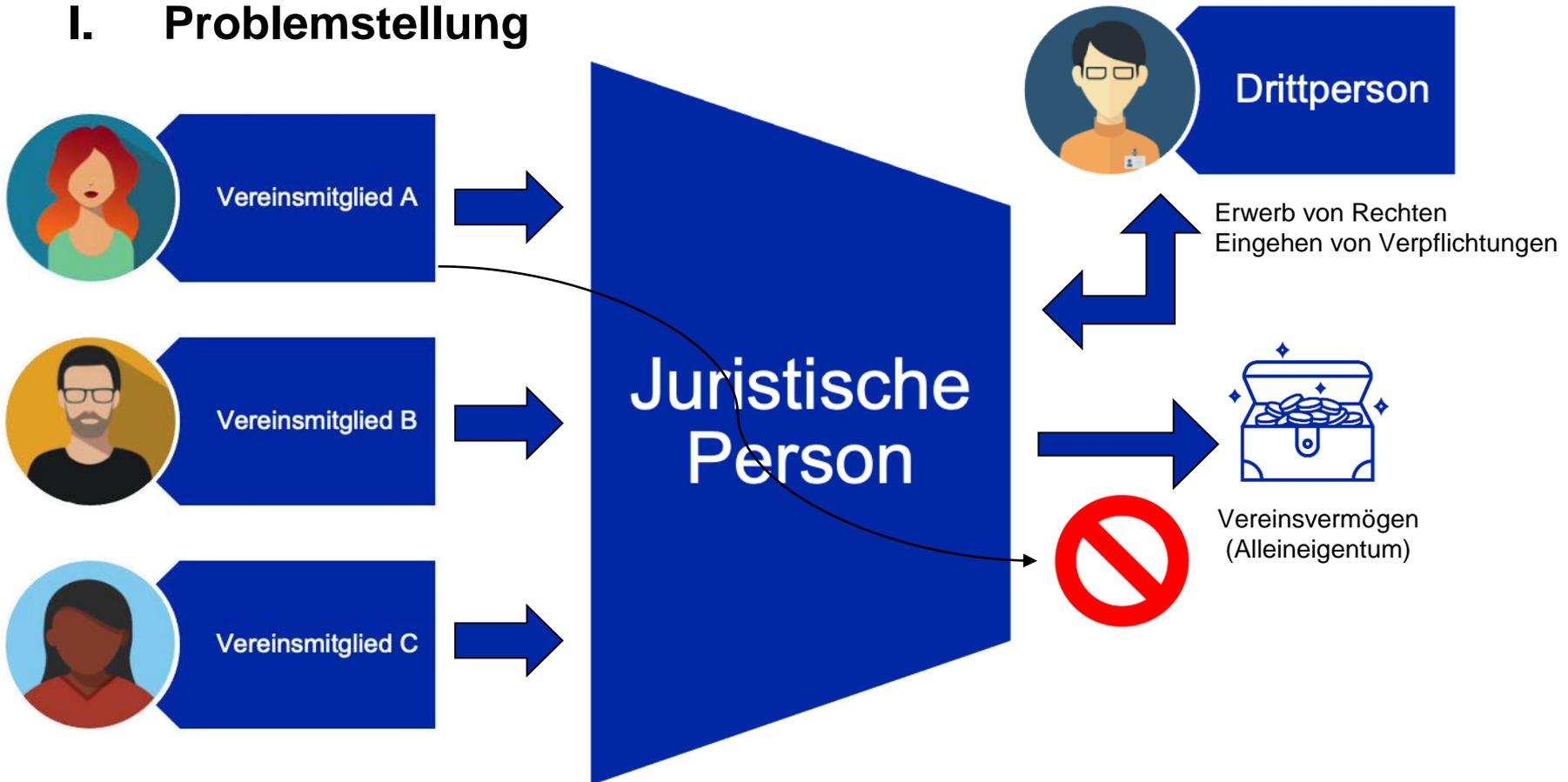


Quelle: https://www.rwi.uzh.ch/static/elt/1st-vogt/gesellschaftsrecht/systemgr/de/html/unit_rechtspersoenk.php

- Vereine sind **körperschaftlich organisierte juristische Personen**

Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

I. Problemstellung





Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

I. Problemstellung

- Auch die SIG AG ist eine juristische Person i.S.v. Art. 52 ff. ZGB
- Als juristische Person kann sie (s. oben)
 - Mitglied eines Vereins sein
 - an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und
 - durch ihre Vertreter oder Organe ihren Willen kundtun (Art. 55 ZGB)
- Vorliegend hat die SIG AG **nicht an der Mitgliederversammlung von Januar 2024 teilgenommen**
- Es stellt sich somit die Frage, ob und ggf. wie die SIG AG einen Beschluss der Mitgliederversammlung anfechten kann



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

II. Rechtsgrundlagen

- Die **gesetzlichen Grundlagen** des Vereinsrechts finden sich in Art. 60–79 ZGB sowie
- in den **allgemeinen Bestimmungen** von Art. 52–59 ZGB
- Das Vereinsrecht ist sehr **flexibel** und durch viele dispositiven Normen geprägt
- Deshalb kommt den **statutarischen Bestimmungen** in der Praxis eine grosse Bedeutung zu

Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

II. Rechtsgrundlagen

- Es ist folgende **Normenhierarchie** zu beachten (Art. 63 ZGB)





Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

II. Rechtsgrundlagen

- Die **Anfechtung von Vereinsbeschlüssen** ist in Art. 75 ZGB geregelt:

*«Beschlüsse, die das **Gesetz oder die Statuten verletzen**, kann jedes Mitglied, das **nicht zugestimmt** hat, von Gesetzes wegen binnen **Monatsfrist**, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten»*

- Zweck:
 - Schutz der Mitgliedschaft gegen **jede unrechtmässige Vereinstätigkeit**
 - Schutz der **«Rechtmässigkeit des korporativen Lebens»** (BGE 108 II 15)



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

II. Rechtsgrundlagen

- **Abzugsgrenzen** von Art. 74 ZGB
 - **Schutznorm** (qualifizierter Minderheitenschutz)
 - Eine **Wesensveränderung des Vereins** kann keinem Mitglied aufgezwungen werden («krasse Fälle»)
 - Bisheriger Zweck wird durch neuen ersetzt;
 - wesentlicher Teilzweck wird fallen gelassen;
 - durch die Hinzufügung eines neuen Teilzwecks wird der Charakter des Vereins nachhaltig verändert
 - Auch diese Schutznorm wird über Art. 75 ZGB geltend gemacht
 - Alternativ hat das Mitglied die Möglichkeit eines sofortigen **Austritts**



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

II. Rechtsgrundlagen: Einige Grundbegriffe

- Gestaltungsklage mit Wirkung *erga omnes* und *ex tunc*
- Kassatorischer Entscheid
- Zwingendes und wohlerworbenes Recht jedes Vereinsmitglieds



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

III. Anfechtungsvoraussetzungen

➤ Aktivlegitimation

- Zur Klage legitimiert ist grds. **jedes Vereinsmitglied** (ausser bei einem Ausschluss nach Art. 72 ZGB, bei welchem nur das ausgeschlossene Mitglied aktivlegitimiert ist, vgl. dazu Fragen 4 und 5)
- Das anfechtende Mitglied ist nur dann zur Klage berechtigt, wenn es
 - ✓ beim fraglichen Beschluss **«nein» gestimmt**,
 - ✓ **ungültig gestimmt**,
 - ✓ sich **der Stimme enthalten** hat, oder
 - ✓ bei der Abstimmung oder Wahl **nicht anwesend** war
- Nicht aktivlegitimiert sind hingegen alle Mitglieder, die dem fraglichen Beschluss ausdrücklich oder konkludent zugestimmt haben

➤ Passivlegitimation: Immer der Verein als juristische Person



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

III. Anfechtungsvoraussetzungen

➤ Anfechtungsobjekt: «**Beschluss**»

- I.d.R. Beschlüsse der Vereinsversammlung als «Oberstes Organ» des Vereins (Art. 64 Abs. 1 ZGB, s. sogleich)
- Anders als bei der Aktiengesellschaft (Art. 706 OR nur gegen Beschlüsse der Generalversammlung) nach einem Teil der Lehre auch Beschlüsse der Exekutivorgane (str., BGer bejaht Anfechtbarkeit bei einem Eingriff in Mitgliedschaftsrechte)
- Nicht anfechtbar sind grds. Rechtsgeschäfte



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

III. Anfechtungsvoraussetzungen

- Anfechtungsgrund: Gesetzes- oder Statutenverletzung
 - Wenn im Hinblick auf das **Zustandekommen** des Beschlusses geklagt wird: Gesetzes- oder Statutenverletzung muss für das Zustandekommen des Beschlusses *kausal* sein
 - Wenn mit Blick auf den **Inhalt** geklagt wird, kommt es hingegen auf keine Kausalität an
 - **Ermessen**: Nur bei Ermessensfehlern (Missbrauch, Über- oder Unterschreitung), nicht Unangemessenheit



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

III. Anfechtungsvoraussetzungen

- **Frist: 1 Monat**
 - **Verwirkungsfrist**, danach sind allfällige Mängel geheilt
 - **Ab Kenntnis** des Beschlusses (nach Monaten, nicht nach Tagen berechnet)
 - **Von Amtes wegen** vom Gericht zu prüfen (\neq Verjährung)
 - Mit Einreichung des Schlichtungsgesuchs nach Art. 202 ZPO (grds. muss auch bei solchen Streitigkeiten zunächst ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, Art. 197 ZPO)
 - ***I.c. läuft die Frist im Februar 2024 ab, danach ist eine Anfechtung nicht mehr möglich***

- *Pro memoria*: Örtliche Zuständigkeit
 - Gericht am Sitz des Vereins (Art. 56 ZGB)



Frage 1: Anfechtung von Vereinsbeschlüssen

IV. Nichtigkeit

- **Qualifizierte Rechtsverletzung**, also ein schwerwiegender materieller oder formeller Mangel
 - Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein
 - Hierzu gibt es eine reichhaltige Rechtsprechung
- Kann von jedem, der ein **Rechtsschutzinteresse** nachweist, geltend gemacht werden
- Keine Verwirkungsfrist, kann **jederzeit** geltend gemacht werden
- Ist unklar, ob Nichtigkeit oder nur Anfechtbarkeit vorliegt, ist die Monatsfrist einzuhalten



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät





Frage 2

I. Problemstellung

- Vorliegend geht es um die Frage, ob es für eine vereinsrechtliche Anfechtungs- bzw. Nichtigkeitsklage eine sog. «Beschwer» braucht
- Rechtlicher Nachteil (formelle vs. materielle Beschwer)



Frage 2

II. Diskussion

- *Ratio* der **Anfechtungsklage** ist die Rechtmässigkeit des korporativen Lebens
- Deshalb geht die h.L. davon aus, dass es **keiner** «**eigentlichen Beschwer**» bedarf (BSK ZGB I-Scherrer/Brägger, Art. 75 N 2)
- Das sog. **Rechtsschutzinteresse** ergibt sich danach aus dem Anspruch eines jeden Mitglieds auf eine gesetzes- und statutenkonforme Vereinsverwaltung



Frage 2

II. Diskussion

- Die Nichtigkeitsklage wendet sich hingegen gegen qualifizierte Normverstösse
- Kann jederzeit von jedermann durch eine **negative Feststellungsklage** geltend gemacht werden
- Gefahr, dass es zu einer «Populärbeschwerde» wird, weshalb es hier ein **Rechtsschutzinteresse** braucht
- *I.c. fehlt es in Anbetracht der nicht bindenden Wirkung der Charta wohl an einem Rechtsschutzinteresse*



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät





Frage 3

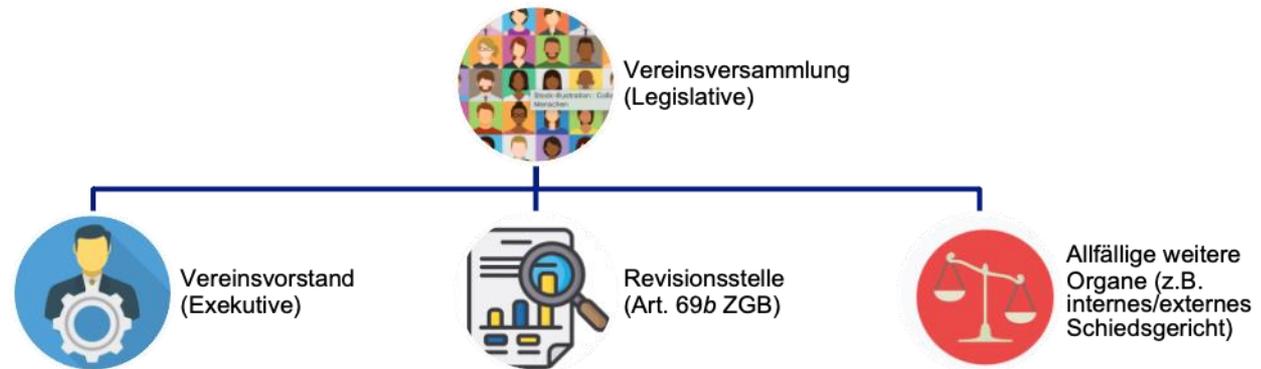
I. Problemstellung

- Vorliegend geht es wiederum um die sog. Aktivlegitimation
- So ist in der Lehre str., ob diese auch dem Vereinsvorstand *als Organ* zukommt

Frage 3

I. Problemstellung

- Einordnung im Rahmen der Vereinsorganisation





Frage 3

II. Diskussion

➤ Lehre ist gespalten

- Gegen Zulässigkeit die wohl h.L., etwa BSK ZGB I-*Scherrer/Brägger*, Art. 75 N 17; BK ZGB-*Riemer*, Art. 75 N 47, welche darauf hinweisen, dass Art. 75 ZGB als Schutznorm für die Vereins*mitglieder* konzipiert sei
- Dafür die ältere Lehre mit Hinweis auf die aktienrechtliche Regelung (Aktivlegitimation des Verwaltungsrats bei Klagen nach Art. 706 OR)
- Offengelassen durch das Bundesgericht

➤ Pragmatische Lösungsansätze?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät





Frage 4

I. Problemstellung

- Vorliegend sind die Voraussetzungen eines **Vereinsausschlusses** zu überprüfen
- Einerseits können Vereinsausschlüsse aufgrund von Formfehler beim Ausschluss angefochten werden, andererseits könnten die materiellen Voraussetzungen eines Ausschlusses nicht gegeben sein
- Letztere sind aber nur in bestimmten Fällen relevant



Frage 4

II. Rechtsgrundlagen

- Die **gesetzlichen Voraussetzungen** für einen Vereinsausschluss sind in Art. 72 ZGB zu finden:

«¹ Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

² Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht statthaft.

³ Enthalten die Statuten hierüber keine Bestimmung, so darf die Ausschliessung nur durch Vereinsbeschluss und aus wichtigen Gründen erfolgen.»



Frage 4

II. Rechtsgrundlagen

- Es sind mithin unterschiedliche **Konstellationen** möglich:
 - Die Statuten können **Gründe** für einen Vereinsausschluss bestimmen
 - Sie können vorsehen, dass ein Vereinsausschluss **ohne Grundangabe** möglich ist
 - Sie können sich aber auch «**ausschweigen**», in einem solchen Fall ist ein Vereinsausschluss nur aus «wichtigen Gründen» möglich



Frage 4

II. Rechtsgrundlagen

➤ Kompetenz für einen Ausschluss

- Grds. Kompetenz der **Vereinsversammlung** als oberstes Organ
- Diese Kompetenz kann aber auch statutarisch derogiert und einem anderen Organ (typischerweise dem **Vereinsvorstand**) zugewiesen werden
- Beschliesst ein anderes Organ als die Vereinsversammlung *endgültig* über den Ausschluss (d.h. ohne Weiterzugsmöglichkeit an eine interne Instanz), besteht die Möglichkeit einer **gerichtlichen Anfechtungsklage** nach Art. 75 ZGB gegen den Ausschluss (BGE 108 II 15 E. 2)



Frage 4

III. Ablauf eines Ausschlusses

- Das betroffene Mitglied ist vor Fällung des Beschlusses über den Ausschluss anzuhören (**rechtliches Gehör**)
- Dies gilt selbst dann, wenn die Statuten eine Ausschliessung ohne Grundangabe vorsehen
- Weiter ist die Ausschliessung immer zu **begründen** (bei einem Ausschluss ohne Grundangabe erst bei einem Prozess)



Frage 4

IV. Gerichtliche Kognition

- Allgemein Zurückhaltung der Gerichte bei der Überprüfung von Ausschlüssen (**Ausschliessungsautonomie**)
- Ausnahmen bei Berufs- und Sportverbänden mit Monopolstellung
- Nennen die Statuten die Gründe für die Ausschliessung oder sehen sie eine solche ohne Grundangabe vor, ist *keine* gerichtliche Anfechtung wegen des Grundes möglich
- Aber: Sehen die Statuten «wichtige Gründe» vor oder ist ein Ausschluss aufgrund von Art. 72 Abs. 3 ZGB nur aus wichtigen Gründen möglich → **Freie Überprüfung** durch das Gericht



Frage 4

V. Materielle Beurteilung

- *I.c.* wurde ausdrücklich nach der *materiellen* Beurteilung gefragt, der Formfehler (fehlende Anhörung) ist mithin nicht teil der Aufgabe
- Da in den Statuten nichts zu allfälligen Ausschlussgründen gesagt worden ist, kommt ein **Ausschluss nur aus «wichtigen Gründen»** in Frage
- Diese liegen vor, wenn ein Vereinsmitglied **gegen die Interessen des Vereins vorgeht**
- *I.c.* wohl zu bejahen, der Ausschluss ist wohl aus wichtigen Gründen erfolgt (a.A. ist mit guten Argumenten vertretbar)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät





Frage 5

I. Problemstellung

- Eine Verletzung von Art. 72 ZGB muss gerichtlich geltend gemacht werden
- Dies hat über die Anfechtungsklage gemäss Art. 75 ZGB zu erfolgen
- Mithin sind die oben dargelegten Voraussetzungen auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden



Frage 5

II. Klage nach Art. 72 i.V.m. 75 ZGB

➤ Aktivlegitimation

- Frau Hunziker ist Vereinsmitglied, doch sie wurde ausgeschlossen
- Nach dem BGer bleibt die Aktivlegitimation aber erhalten, dies sogar dann, wenn die ausgeschlossene Person nach dem Ausschluss austritt und der Verein den Ausschlussbeschluss nicht aufhebt (BGer 5A_10/2009)

➤ Passivlegitimation

➤ Anfechtungsobjekt

➤ Anfechtungsgrund

➤ Form und Frist



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und
viel Erfolg bei Ihrem Studium!**